

Name, Vorname		Geburtsdatum
Straße, Haus-Nr.		PLZ, Ort
E-Mail		

01/2021

An den Vorstand des
SV „Blau-Weiß“
Oberbauerschaft 1920/93 e.V.



Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum SV „Blau-Weiß“ Oberbauerschaft 1920/93 e.V.; die umseitige Satzung habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne diese an.

Ich stimme zu, dass der Verein für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses (z.B. für Einladungen, Ehrungen, Mitgliederinformationen, Beitragseinzüge) personenbezogene Daten erhebt und unter Anwendung des Datenschutzrechtes speichert; von den Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-DSGVO sowie meinen Rechten habe ich Kenntnis genommen ja nein
Einladungen und Informationen des Vereins möchte ich per E-Mail erhalten: ja nein

Ort, Datum

Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den SV „Blau-Weiß“ Oberbauerschaft 1920/93 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom SV „Blau-Weiß“ Oberbauerschaft e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Anschrift des Kontoinhabers		
Konto-Nr.	Bank	Bankleitzahl
IBAN des Zahlungspflichtigen (erforderlich ab 2014)		BIC
DE		Unterschrift des Kontoinhabers
Zahlungsempfänger: SV „Blau-Weiß“ Oberbauerschaft e.V. Gläubiger-Identifikationsnummer: DE26SVO00000231331 Mandatsreferenz: Mitgliedsnummer (wird vom Verein vergeben) - Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung (Mitgliedsbeitrag)		

Bitte bei einem Vorstandsmitglied/Trainer/Betreuer abgeben
oder per Post an Dirk Oermann, Segensort 3, 32609 Hüllhorst, senden.

Satzung vom 31.01.2020

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Sportverein trägt den Namen
SV "Blau-Weiß" Oberbauerschaft 1920/93
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hüllhorst, Ortsteil Oberbauerschaft. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen unter Nr. 30446 eingetragen und führt den Zusatz "e.V..".
- (3) Der Verein ist Nachfolger des SV "Eggetal" Oberbauerschaft 1920; er ist am 14.01.1993 neu gegründet worden.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Leistungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind; dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Zahlungen im Rahmen einer pauschalierten Aufwandsentschädigung sind zulässig (Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG). Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 - Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 - Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet zu Beginn des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen, und zwar in Textform unter Angabe der Tagesordnung, dass dem Mitglied eine Woche vor dem Termin zugegangen sein muss. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet war. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet ferner statt, wenn 1/10 der Mitglieder dies beantragt oder die Versammlung aufgrund der Geschäftslage erforderlich erscheint.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- (4) Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Vorstandswahlen sind in geheimer Wahl durchzuführen, wenn ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und muss in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 6 - Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie mindestens 2 weiteren Personen.
- (2) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den jeweiligen Abteilungsleitern und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Vorstand des Vereins. Die jeweiligen Funktionsbezeichnungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann ferner einen Ältestenrat wählen und Mitglieder für einzelne Aufgaben bestimmen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein für den Verein nach außen vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, ist ein Mitglied des verbleibenden geschäftsführenden Vorstandes aufgrund eines entsprechend zu fassenden Vorstandsbeschlusses befugt, dieses Amt bis zur Neuwahl des Vorstandes kommissarisch zu verwalten.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften.
- (6) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Die Neuwahl des gesamten Vorstandes oder auch einzelner Mitglieder des Vorstandes ist grundsätzlich während des laufenden Jahres in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung zulässig. Voraussetzung für eine derartige Wahl ist ein begründeter Misstrauensantrag.

§ 7 - Mitgliedschaft und Aufnahme

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Eine Ablehnung durch den Vorstand muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Einspruch ist möglich; hierüber entscheidet der Ältestenrat, falls ein solcher nicht gewählt ist, die Mitgliederversammlung.
- (3) Personen, die sich um die Belange des Vereins besondere Dienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt und beitragsfrei geführt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

(2) Mitglieder haben die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft zum 30.06 oder 31.12. eines jeden Jahres zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben erfolgen und drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.

(3) Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, deren Verhalten sich innerhalb und außerhalb des Sportbetriebes vereinschädigend auswirkt oder das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Einspruch ist möglich; hierüber entscheidet der Ältestenrat, falls ein solcher nicht gewählt ist, die Mitgliederversammlung.

§ 9 - Beiträge

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung werden Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise der von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge festgelegt.

§ 10 - Kassenführung

- (1) Die Kassen-/Buchführung wird einmal jährlich zur Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht; der Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes wird von den Kassenprüfern vorgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt 3 Kassenprüfer mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und neu gewählt wird.

§ 11 - Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist u.a. Mitglied im Gemeindefachverband Hüllhorst, Kreissportbund Minden-Lübbecke sowie in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 12 - Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbst, sie entscheidet selbständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Sie wird vertreten durch den Jugendvorstand.
- (2) Im Haushaltsplan ist der Jugendabteilung ein angemessener Betrag zur freien Verfügung zu stellen. Der Mitgliederversammlung ist über die Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen.
- (3) Richtlinien zur Jugendarbeit sowie zur Zusammensetzung der Jugendabteilung werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 13 - Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.

§ 14 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur nach mindestens zweimaliger Aussprache in den Organen des Vereins gem. § 4 der Satzung in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüllhorst, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Grundschule Oberbauerschaft zu verwenden hat.
- (3) Für den Zusammenschluss (Fusion) mit einem anderen, gleiche Ziele verfolgenden Verein gelten die vorgenannten Bedingungen.
- (4) Für den Fall der Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 15 - Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
- (3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder veröffentlichen (z.B. auch der Homepage); er kann ferner Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie elektronische Medien weitergeben. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vereins- und Vorstandsmitglieder sowie sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelphotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

§ 16 - Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat am 31.01.2020 die vorstehende Neufassung der Satzung einstimmig beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Kraft; zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 31.01.2014 außer Kraft.

Hinweis: Eintragung im Vereinsregister Bad Oeynhausen VR 30446 am 11.03.2020

Übersicht über die Mitgliedsbeiträge

	monatlich	jährlich
	gültig ab 2012	
Einzelmitgliedschaft		
Erwachsene	4,50 €	54,00 €
Kinder bis 14 Jahre	3,25 €	39,00 €
Jugendliche bis 18 Jahre	3,75 €	45,00 €
ermäßigte Beiträge		
Schüler, Auszubildende	3,00 €	36,00 €
Familienbeitrag	9,00 €	108,00 €
Ehegattenbeitrag	7,00 €	84,00 €
Elternteil mit 1 Kind	6,00 €	72,00 €
Elternteil mit 2 Kindern	7,00 €	84,00 €
Elternteil mit 3 Kindern	8,00 €	96,00 €
2 Kinder allein	5,00 €	60,00 €
3 Kinder allein	6,50 €	78,00 €
Rentner passiv (auf Antrag)	2,50 €	30,00 €